



# VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

## B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde  
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

das generelle Verbot, Besuche in der Haft zu empfangen

und Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 25. März 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

### G r ü n d e

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. Sie ist unzulässig.

Die Verfassungsbeschwerde richtet sich bei der gebotenen sachdienlichen Auslegung gegen die von der Justizvollzugsanstalt Freiburg auf Veranlassung des Ministeriums der Justiz und für Europa getroffenen Beschränkungen des Besuchs von Sicherungsverwahrten wegen des Corona-Virus. Nach Angaben des Beschwerdeführers gestattet

die Justizvollzugsanstalt nur noch den Besuch von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und diesen Besuch auch nur unter Einsatz einer Trennscheibe.

Die Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde folgt jedenfalls daraus, dass der Beschwerdeführer den Rechtsweg nicht erschöpft hat.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 VerfGHG kann Verfassungsbeschwerde, wenn gegen die behauptete Verletzung der Rechtsweg zulässig ist, erst nach Erschöpfung des Rechtswegs erhoben werden. Gegen Maßnahmen im Vollzug der Sicherungsverwahrung können Untergebrachte nach § 83 JVollzGB V Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 109 StVollzG stellen; sie können darüber hinaus schon vor Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung vorläufigen Rechtsschutz nach § 83 JVollzGB V in Verbindung mit § 114 Abs. 2 und 3 StVollzG beantragen. Zum derzeitigen Zeitpunkt gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass die zuständige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Freiburg nicht willens oder nicht in der Lage ist, innerhalb eines der Bedeutung der Angelegenheit angemessenen Zeitraums jedenfalls vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren.

Mit der Zurückweisung der Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (ständige Rechtsprechung, vgl. VerfGH, Beschluss vom 23.12.2019 - 1 VB 91/19 -, Juris Rn. 6).

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting